

Technischer Bericht zum Waldstrassenplan Nr. 20001 „Kiesen“

Ziel und Zweck:

Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Anlagen innerhalb des Perimeters es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote (WaG, Art. 15, 43, WaV, Art. 13, KWaG Art. 23, 24 und KWaV, Art. 32, 33).

Perimeter:

Der Waldstrassenplan Nr. 20001 „Kiesen“ umfasst die Wälder Chisewald, Hasliwald und Rotchewald, in den Gemeinden Kiesen, Oppligen und Brenzikofen.

Grundsatz:

Die Waldgesetzgebung verbietet das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Ausnahmen:

Waldstrassen dürfen befahren werden:

(Im Normalfall Berechtigte gemäss Waldgesetzgebung, Zusatztafel 1)

- zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken (WaG, Art. 15 und KwaG, Art 23)
- zu Rettungs- und Bergungszwecken (WaV, Art. 13)
- zu Polizeikontrollen (WaV, Art. 13)
- zu militärischen Übungen (WaV, Art. 13)
- zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (KaV, Art. 13)
- zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (WaV, Art. 13)
- zur Ausführung der Jagd auf Schalenwild während der Dauer der Herbstjagd im Rahmen der Jagdvorschriften (KWaG, Art. 23)
- von Anstössern (KWaG, Art. 23)
- zur Organisation bewilligter Veranstaltungen (KWaG, Art. 23)

Öffentlich rechtliche Fahrverbote:

Die bestehenden öffentlich rechtlichen Fahrverbote nach SVG bleiben bestehen. Ab Waldstrasse werden diese durch die Regelungen gemäss vorliegendem Waldstrassenplan ersetzt.

Münsingen, 19. Februar 2018

Waldabteilung Voralpen



Ronald Bill, Abteilungsleiter a. i.